



Betriebsordnung zur Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

Grundlage für diese Betriebsordnung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (nachstehend ZAW genannt) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AWG Donau-Wald mbH (nachstehend AWG genannt) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen des ZAW und AWG. Sie ergänzt die Bestimmungen nach § 11 und § 18 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW.

§ 2 Anweisungsbefugnis

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, so kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen. Im Wiederholungsfalle kann die Werkleitung/Geschäftsführung Hausverbot erteilen oder einzelne Personen von der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen ausschließen.

§ 3 Anlieferung

- (1) Die angelieferten Abfälle werden bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Betriebspersonals unterzogen.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen bzw. bis zur endgültigen Klärung vorläufig anzunehmen. In diesem Fall lässt der ZAW oder die AWG durch den Benutzer oder auf dessen Kosten die zurückgewiesenen Abfälle wieder entfernen.
- (3) Des Weiteren ist das Betriebspersonal befugt, Abfälle von der Annahme zurückzuweisen, die aufgrund ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (Geruch, Hygiene, Staub, Lärm) oder sonstiger Umstände für eine Annahme auf der Abfallentsorgungseinrichtung nicht geeignet sind oder Betriebseinrichtungen der Abfallentsorgungseinrichtungen stören oder beschädigen können. Dem Benutzer sind unter Berücksichtigung der Umstände die hierfür geeigneten Abfallentsorgungseinrichtungen des ZAW oder der AWG zu nennen.
- (4) Der Benutzer teilt auf Verlangen dem Betriebspersonal die für die Annahme wesentlichen Umstände mit und gibt im Zweifel Auskunft über Art und Beschaffenheit der Abfälle.

- (5) Für die Annahme haushaltsüblicher Mengen gemäß § 11 AWS sind in den Preislisten konkretisierende Mengenbegrenzungen und Freimengen je Anlieferer und Öffnungstag festgelegt. Dabei gelten Sammelanlieferungen verschiedener Abfallerzeuger als Gesamtladung mit den für **einen** Anlieferer festgesetzten Mengenbeschränkungen bzw. Freimengen.
- (6) Bei vorübergehenden Ausfall der Wiegeeinrichtungen wird bei der Anlieferung von Abfällen die Menge geschätzt, sofern keine Umleitung der Anlieferung auf eine andere hierzu geeignete Abfallentsorgungseinrichtung möglich ist.
- (7) Behördliche oder private Genehmigungen oder ähnliches, die Voraussetzung für die Annahme von Abfällen durch die AWG sind, sind vom Benutzer auf dessen Kosten einzuholen (z.B. Entsorgung von Brandschäden). Sofern die AWG zur Beantragung derartige Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Benutzers.

§ 4 Abladen

- (1) Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden.
- (2) Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter erfolgt grundsätzlich selbständig durch den Benutzer, wobei für schwere Abfälle der Benutzer ggf. geeignete Helfer mitbringen muss.
- (3) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das unbefugte Betreten von oder Einsteigen in Sammelbehältern durch den Benutzer ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Entfernen oder Unwirksam machen von Schutzeinrichtungen (z.B. Absperrgitter).
- (4) Der Motor des zur Anlieferung verwendeten Fahrzeugs ist vor dem Entladen abzustellen.
- (5) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungseinrichtungen sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen.
- (6) Gefährliche Abfälle dürfen nur nach Freigabe durch das Betriebspersonal abgeladen werden. Die Einbringung in die entsprechenden Sammelbehältnisse erfolgt dabei nach Anweisung bzw. durch das beauftragte Betriebspersonal.
- (7) Anlieferung von Asbest auf den zugelassenen Deponie Außernzell und ERZ Passau-Hellersberg hat verpackt und so zu erfolgen, dass eine zerstörungsfreie Entladung z.B. mit Staplergabeln möglich ist.
- (8) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Abfallentsorgungseinrichtung unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Verkehrsregelung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Darüber hinaus gilt auf den Abfallentsorgungseinrichtungen generell Schrittgeschwindigkeit (10 km/h). Die Verkehrs- und Hinweisschilder bzw. Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.

- (3) Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang.
- (4) Bei Containerwechsel ist der jeweilige Gefahrenbereich für die Benutzung gesperrt.

§ 6 Eigentumsübergang

Mit der Übergabe der zugelassenen Abfälle geht das Eigentum an die AWG/ZAW über. Die im Eigentum der AWG/ZAW befindlichen Abfälle, dürfen nicht entwendet oder mitgenommen werden.

§ 7 Brandschutz

Innerhalb der Abfallentsorgungseinrichtungen ist das Rauchen sowie Feuer und offenes Licht verboten.

§ 8 Haftung

- (1) Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des ZAW/AWG, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Hat ein Benutzer einen Schaden selbst verursacht oder durch einen Dritten verursachten Schaden festgestellt, muss er diesen unverzüglich dem Betriebspersonal melden.
- (3) Der Aufenthalt auf dem Gelände der Abfallentsorgungseinrichtungen ist nur zum Zweck der Anlieferung und Abgabe von Abfällen sowie zum Kauf von Produkten von ZAW/AWG gestattet.
- (4) Der ZAW/AWG übernimmt für Schäden, die nicht durch bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Abfallentsorgungseinrichtungen entstehen, keinerlei Haftung.
- (5) Der ZAW oder die AWG haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
Gleiches gilt für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind.
In diesem Fall haften der Benutzer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (6) Kinder dürfen die Abfallentsorgungseinrichtung nicht ohne aufsichtspflichtige Person betreten. Für Kinder haften die Erziehungsberechtigten.
- (7) Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben.
- (8) Die gesetzliche Haftung für den ZAW und AWG sowie für den Benutzer bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Flohmarkt

- (1) Auf dem ERZ Passau-Hellersberg und dem RZ Deggendorf sind zum Zweck der Abfallvermeidung Flohmarktbereiche eingerichtet. Potentielle Flohmarktware kann nur auf diesen Standorten beim Betriebspersonal abgegeben werden.
- (2) Der Käufer von Flohmarktware erwirbt ausschließlich Gegenstände, die ursprünglich zur Entsorgung bestimmt waren.
- (3) Bei jedem einzelnen angebotenen Gegenstand handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand. Die Gegenstände weisen dem Alter und dem üblichen Gebrauch entsprechende Gebrauchsspuren auf. Die ursprüngliche Nutzbarkeit oder charakteristische Eigenschaften der Gegenstände können ganz oder teilweise aufgehoben sein. Die Gegenstände eignen sich damit auch nicht mehr oder nur eingeschränkt zur gewöhnlichen Verwendung und sind nicht mit Sachen gleicher Art vergleichbar. Sie entsprechen keinesfalls dem Zustand neuer oder neuwertiger Gegenstände.
- (4) Die Flohmarktware wird nicht auf ihre Sicherheit oder Funktionsfähigkeit hin untersucht.
- (5) Weder Verschleiß- und Abnutzungsspuren bzw. Beschädigungen, noch mitgeteilte Einschränkungen stellen einen Mangel dar, der weitere Ansprüche oder eine Gewährleistung nach sich zieht.
- (6) Elektrogeräte sind vom Flohmarktbetrieb ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Außernzell, den 12.12.2018


Karl-Heinz Kellermann
Werkleiter/Geschäftsführer